

Sonderausgabe zur Stichwahl am 28. September 2025

Der Bürgermeister informiert

Liebe Nümbrechterinnen und Nümbrechter,
am Sonntag, den 28. September 2025 wählen Sie im Rahmen einer
Stichwahl den Landrat für den Oberbergischen Kreis.

**Bitte nehmen Sie Ihr staatsbürgerliches Recht wahr und wählen Sie - ob
am Wahltag in Ihrem Wahllokal oder per Briefwahl. Sie bestimmen als
mündige Bürgerinnen und Bürger die Geschicke unserer Gemeinde mit.**

Sie haben wie immer die Möglichkeit, die Ergebnisse
im Internet unter www.nuembrecht.de zeitnah
abzurufen.

Der Bürgermeister
Hilko Redenius



Wahlbekanntmachung

Am 28.09.2025 findet die **Stichwahl zu den Kommunalwahlen** statt. Diese umfasst im Gebiet der Gemeinde Nümbrecht die Wahl des Landrates.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Die Gemeinde ist in folgende 16 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 010: Nümbrecht 1

Wahlraum: Engelsstift Nümbrecht

Wahlbezirk 020: Nümbrecht 2

Wahlraum: Rathaus (Sitzungszimmer Seiteneingang)

Wahlbezirk 030: Nümbrecht 3

Wahlraum: Kath. Gemeindezentrum

Wahlbezirk 040: Nümbrecht 4

Wahlraum: Grundschule Nümbrecht

Wahlbezirk 050: Homburg-Bröl

Wahlraum: Dorfhaus Huppichteroth

Wahlbezirk 060: Bierenbachtal West

Wahlraum: Feuerwehrhaus Bierenbachtal

Wahlbezirk 070: Bierenbachtal Ost

Wahlraum: Ev. Gemeindehaus Bierenbachtal

Wahlbezirk 080: Gaderoth/ Breunfeld

Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus Gaderoth

Wahlbezirk 090: Oberbreidenbach/ Prombach

Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus Oberbreidenbach

Wahlbezirk 100: Winterborn

Wahlraum: CVJM-Heim Winterborn

Wahlbezirk 110: Grötzenberg

Wahlraum: Grundschule Grötzenberg

Wahlbezirk 120: Wirtenbach

Wahlraum: Vereinshaus Wirtenbach

Wahlbezirk 130: Berkenroth/ Benroth

Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus Berkenroth

Wahlbezirk 140: Harscheid

Wahlraum: Sängenheim Harscheid

Wahlbezirk 150: Marienberghausen

Wahlraum: Grundschule Marienberghausen

Wahlbezirk 160: Elsenroth

Wahlraum: Sportlerheim Kreuzheide

Es wird auf folgende Punkte hingewiesen:

1. Die Briefwahlvorstände treten um 15:30 Uhr in dem Rathaus in Nümbrecht zusammen.
2. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten. Der Stimmzettel für die Stichwahl des Landrates ist gelb.
3. Die Wähler sollen ihre Wahlbenachrichtigung mitbringen. Der Personalausweis oder der Reisepass ist mitzubringen, damit sich der Wähler auf Verlangen über seine Person ausweisen kann.

4. Jeder Wähler hat je eine Stimme für die Wahl des Landrates. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Stimmabgabe durch einen Vertreter anstelle des Wählers ist unzulässig.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen kann, die Hilfeleistung auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt und eine Hilfeleistung unzulässig ist, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

5. Wähler können bis zum zweiten Tag vor der Stichwahl, 15.00 Uhr, schriftlich oder mündlich einen Wahlschein beantragen. Mit dem Wahlschein kann an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist, oder durch Briefwahl teilgenommen werden.

Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl unter Angabe des Tages,
- steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag,
- verschließt den Wahlbrief und
- übersendet den Wahlbrief an den Bürgermeister. Der Wahlbrief kann dort auch abgegeben werden. Er muss dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingehen.

6. Nach § 107a Absatz 1 des Strafgesetzbuches wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht und dass unbefugt auch wählt, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Nach § 107a Absatz 3 des Strafgesetzbuches ist auch der Versuch strafbar.

Nümbrecht, den 16.09.2025

Hilko Redenius

Bürgermeister

Von Nümbrecht zum Bahnhof: Bus und monti bringen Sie hin

Sie planen eine Zugfahrt und haben kein Auto zur Hand oder möchten dies einfach mal stehen lassen? Dann können Sie die Angebote des öffentlichen Nahverkehrs in Nümbrecht nutzen und mit nur einem Umstieg die nächst gelegenen Bahnhöfe Gummersbach-Dieringhausen und Hennef (Sieg) erreichen.

Der öffentliche Nahverkehr (ÖPNV) in Nümbrecht ist seit kurzem um ein neues Angebot erweitert worden: der „monti“. Monti ist ein flexibles Fahrdienst-Angebot der OVAG, das auf Nachfrage fährt und während der Bedienzeiten unabhängig von festen Routen und vorgegebenen Fahrplänen zwischen festgelegten Haltestellen verkehrt. Die Route hängt davon ab, wie viel Personen zum selben Zeitpunkt auf der Wegstrecke mit eingesammelt werden können. Auf diese Weise sollen die Fahrzeuge optimal belegt und dadurch unnötige Mehrfahrten vermieden werden. Die Kleinbusse bieten Platz für sechs Fahrgäste. Neben Nümbrecht bedient monti auch die Stadt Wiehl und die Gemeinde Marienheide.

Monti ist ein Pilotprojekt, das aktuell mit Fördermitteln des Bundes finanziert wird und den ÖPNV als wichtiger Teil der Daseinsvorsorge in weniger gut versorgten Kommunen stärken soll. Das wird durch ein flächendeckendes Haltestellennetz mit flexibler Routenführung gewährleistet. Jede Haltestelle ist in einem Umkreis von maximal 350 m fußläufig erreichbar. Durch die Bedienung aller Ortschaften können zum einen Ziele innerhalb des Gemeindegebietes sowie in die Nachbarstadt Wiehl besser erreicht werden, zum anderen wird der Umstieg in die Buslinien erleichtert. Ein wichtiger Punkt ist die bessere Bahnhofanbindung durch monti.



Fotos: VRS, Smilla Dankert

Durch die Nutzung des Fahrdienst-Angebots verkürzen sich Fahrstrecken und -zeiten mit dem ÖPNV. So bietet der monti verschiedene Optionen, um die nächst gelegenen Bahnhöfe ohne Auto zu erreichen:

- **Dieringhausen Bf./Gummersbach Bf.:** Fahrt mit dem monti bis Wiehl und Umstieg in die Buslinie 302 oder 304 in Richtung Gummersbach. Für den Umstieg bietet sich z.B. die Haltestelle „Wiehl Sparkasse“ (Linie 302) oder „Wiehl Oberbantenberg“ (Linie 304) an.
- **Hennef (Sieg) Bf.:** Fahrt mit dem monti bis zur Haltestelle „Nümbrecht Schönhausen“, „Nümbrecht Benroth“ oder „Nümbrecht Berkenroth“ und dann Umstieg in die Schnellbuslinie SB53 in Richtung Hennef (Sieg).

Mit den anschließenden Nahverkehrszügen sind der Kölner Hauptbahnhof und damit auch viele Fernverbindungen gut zu erreichen.

Wie kann ich den monti buchen?

Der monti kann kurzfristig, frühestens am Vortag gebucht werden. Hierfür können Sie die kostenlose monti-App nutzen oder die Servicenummer 02261/911-271 anrufen. Bei der Buchung sind Start- und Zielhaltestelle/-adresse, Personenanzahl, Wunschtarif, Datum und Uhrzeit anzugeben. Abhängig von der Fahrzeugverfügbarkeit wird der Abholzeitraum ermittelt. Nach erfolgter Buchung wird Ihnen eine halbe Stunde vor

der reservierten Fahrt die genaue Abholzeit und der Abholort per SMS oder automatischen Anruf mitgeteilt. Zwei Minuten vor Ankunft und bei Ankunft des monti an der gewählten Einstiegshaltestelle erhalten Sie jeweils eine weitere Nachricht. Die Bezahlung der Fahrkarten erfolgt in der App mit Kreditkarte oder Paypal, bei telefonischer Buchung mit Bargeld im Fahrzeug.

Wie viel kostet die Fahrt mit dem monti?

Das Tarifmodell ist einfach gehalten. Die Preise unterscheiden sich zwischen erwachsene Person und Kind, ob ein gültiges ÖPNV-Ticket vorliegt und ob die Fahrt innerhalb einer Gemeinde (1) oder zwischen benachbarten Gemeinden (2) stattfindet. Das Ticket kostet aktuell in der App 5,50 € (1) bzw. 6,08 € (2) für Erwachsene und 2,85 € (1) bzw. 3,14 € (2) für Kinder. Bei Barzahlung im Fahrzeug erhöht sich der Ticketpreis um 3%. Wer ein gültiges Deutschlandticket oder VRS-Ticket besitzt, zahlt nur einen Zuschlag in Höhe von 2,50 € für Erwachsene bzw. 1,30 € für Kinder. Kinder bis einschließlich 5 Jahre fahren kostenlos mit.

„Probieren Sie es mal aus! Der monti bringt Sie schnell und unkompliziert an Ihr Ziel. Und durch den Elektroantrieb der Fahrzeuge sind Sie zudem umweltschonend unterwegs“, motiviert Bürgermeister Redenius.

Alle Informationen zum monti-Angebot finden Sie auf www.ovaginfo.de/monti.



**Bücherei für
Nümbrecht e.V.**

... lesen und mehr!

Öffnungszeiten

Montag	11:00 - 15:00 Uhr
Dienstag	10:00 - 12:00 Uhr
Mittwoch	10:00 - 17:00 Uhr
Donnerstag	12:00 - 18:00 Uhr

www.buecherei-fuer-nuembrecht.de
Mateh-Yehuda-Straße 5
51588 Nümbrecht
Eingang Parkplatz Schulzentrum

Informationen, Hinweise, Anregungen und Tipps des Ordnungsamtes

„Es kann der Frömmste nicht im Frieden bleiben, wenn es dem bösen Nachbarn nicht gefällt“.

Wer kennt sie nicht, diese Lebensweisheit, die der deutsche Dichter Friedrich Schiller seinem Helden Wilhelm Tell vor mehr als 200 Jahren in den Mund gelegt hat. Auch heute hat dieser Ausspruch einen überaus hohen Wahrheitsgehalt und viele können dieses Sprichwort mit Beispielen illustrieren.

Es gibt Verhaltensregeln, die eigentlich selbstverständlich sind, doch leider oft nicht beachtet werden.

Abgemeldete Kraftfahrzeuge

Abgemeldete oder schrottreife Autos, mit oder ohne Kennzeichen, dürfen nicht im öffentlichen Verkehrsraum (z.B. Fahrbahn, Gehweg, Parkplatz) oder in der freien Landschaft abgestellt werden.

Hierin liegt ein Verstoß gegen das Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen und die Straßenverkehrsordnung.

Der Eigentümer wird aufgefordert, das Fahrzeug innerhalb einer bestimmten Frist (in der Regel eine Woche) aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen. Sollte das Fahrzeug innerhalb der Frist nicht entfernt sein, wird der letzte Fahrzeughalter/-eigentümer ermittelt. Schlagen diese Ermittlungen fehl oder entfernt der Verantwortliche das Fahrzeug nicht innerhalb einer ihm aufgetragenen Frist, wird die Sicherstellung oder Entsorgung des Fahrzeuges veranlasst. Die damit verbundenen Kosten werden dem Fahrzeughalter/-eigentümer in Rechnung gestellt.

Das Abstellen nicht zugelassener Fahrzeuge im öffentlichen Verkehrsraum stellt darüber hinaus einen bußgeldbewährten Verstoß dar, der mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

Angeln

Wer in Nordrhein-Westfalen die Fischerei ausübt, muss Inhaber eines Fischereischeins sein, der von der zuständigen Gemeinde ausgestellt wird. Ein Fischereischein darf nur Personen erteilt

werden, die das 14. Lebensjahr vollendet und die Fischerprüfung in NRW erfolgreich abgelegt haben.

Des Weiteren können Jugendliche, die mindestens 10 Jahre alt sind, den Jugendfischereischein ausstellen lassen. Dieser wird für ein Kalenderjahr ausgestellt und kann jeweils um ein weiteres Jahr verlängert werden. Mit dem Jugendfischereischein darf nur in Begleitung eines Inhabers eines gültigen Fischereischeins geangelt werden.

Anleinplicht für Hunde

Innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde grundsätzlich an der Leine zu führen. Die Anleinplicht gilt darüber hinaus für alle der Allgemeinheit zugänglichen Park- und Erholungsflächen, Sportanlagen und Schulflächen.

Verstöße gegen die Anleinplicht stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Verwarnungsgeld geahndet werden kann.

Camper

Es ist verboten, in Anlagen (z.B. Park- und Erholungsflächen, Spiel- und Sportflächen, Schulhöfen) zu übernachten, diese als Lager- oder Ruheplatz zu nutzen, Zelte, Wohnwagen oder Verkaufswagen auf- bzw. abzustellen.

Fluglaternen

Das Land NRW hat aus Bränden, die durch so genannte Fluglaternen ausgelöst wurden, Konsequenzen gezogen und ein Verbot in Form einer Fluglaternenverordnung erlassen. Fluglaternen dürfen danach grundsätzlich nicht mehr aufsteigen. Vom Verbot sind Fluglaternen aus Papier betroffen, bei denen die Luft mit einer offenen Flamme erwärmt wird und die insbesondere unter den Namen „Himmelslaterne, Flammea“ oder „Kong-Ming-Laterne“ bekannt sind. Durch die Kombination einer offenen Feuerquelle mit einer leicht entflammbaren Hülle stellen sie eine erhebliche Gefahr für die Allgemeinheit dar. Der Starter einer Fluglaterne hat weder Einfluss auf Richtung noch Höhe. Diese erreicht Flugweiten von mehreren Kilometern und Flughöhen

von mehreren hundert Metern. Mit der Verordnung sollen insbesondere Haus- und Waldbrände verhindert werden.

Ein Verstoß gegen die Verordnung kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

Freilaufende Katzen

Katzenbesitzer im Oberbergischen Kreis müssen ihre freilaufenden Tiere mit dem Erlass der Katzenschutzverordnung seit dem 01.03.2018 ab einem Alter von fünf Monaten kastrieren lassen. Außerdem muss jedes Tier mit einem Chip oder einer Ohrtätowierung gekennzeichnet und registriert werden.

Haussammlungen

Das Sammlungsgesetz von NRW wurde bereits 1998 ersatzlos aufgehoben. Das Gesetz sah vor, dass alle Sammlungen im Vorfeld beim Ordnungsamt zu beantragen und zu genehmigen waren. Seit der Aufhebung wird jedem Bürger eigenverantwortlich die Entscheidung überlassen, ob und an wen er etwas spendet.

Hundekot

Sicher gibt es schlimmere Beeinträchtigungen der Umwelt, als die durch Hundekot. Die Masse an Beschwerden über verunreinigte Straßen, Gehwege oder die Kurparkanlage zeigen jedoch, dass über dieses Problem nicht so locker hinweggesehen werden darf. Durch Rücksichtnahme und Umsicht könnte das Zusammenleben von Mensch und Hund problemloser sein.

Hundehalter/innen sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihre Tiere Straßen, Gehwege, Anlagen etc. nicht verunreinigen. Sollte es dennoch einmal dazu kommen, ist der/die Hundehalter/in dazu verpflichtet, den Hundekot unverzüglich zu entfernen.

Gartenabfälle und Strauchschnitt

Das Verbrennen von Gartenabfällen, Ästen und Reisig ist grundsätzlich nicht zulässig, ebenso wie die Entsorgung dieser Abfälle im Wald.

Für das Verbrennen pflanzlicher Abfälle besteht in der Regel keine Notwendigkeit, da das Verbrennen diese Abfälle zum einen zu

unzumutbaren Belästigungen der Nachbarschaft führen kann und zum anderen auch den Bestrebungen zur Förderung der Eigenkompostierung und der flächendeckenden Erfassung und Verwertung von biogenen Abfällen zuwiderläuft. Pflanzliche Abfälle aus privaten Haushalten sind daher, sofern sie nicht einer vorrangigen Eigenkompostierung zugeführt werden, grundsätzlich der Gemeinde als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger zu überlassen (siehe Müllkalender).

Wald und Landschaft wirken auf den Menschen natürlich und unberührt. Daraus entsteht ein Respekt vor der „unberührten Natur“. Dieser Respekt geht verloren, sobald erste Abfälle - und das gilt auch für Pflanzenabfälle - die Natur verschandeln. Schnell finden sich Nachahmer und in der Folge wird immer mehr Abfall illegal abgeladen.

Komposthaufen

Die Anlage eines Komposthaufens unterliegt grundsätzlich keinen rechtlichen Beschränkungen. Insbesondere gibt es keine gesetzliche Regelung, wonach bei der Anlage eines Komposthaufens ein bestimmter Mindestabstand zum Nachbargrundstück eingehalten werden muss.

Die Kompostierung von Gartenabfällen findet jedoch dort ihre Grenzen, wo die Bewohner der Nachbargrundstücke unzumutbar durch auftretende Gerüche, Insekten und Ungeziefer belästigt werden. Wann eine solche Belästigung unzumutbar ist, kann nicht pauschal festgestellt werden, sondern muss immer anhand der konkreten Umstände jedes einzelnen Falles erfolgen. Dabei ist die Lage der Grundstücke, deren Größe, der Standort des Komposthaufens, sein Abstand zur Grundstücksgrenze, seine Größe usw. zu beachten.

Um Streitigkeiten mit den Nachbarn von vornherein auszuschließen, sollten folgende Grundregeln beachtet werden:

- Information über ordnungsgemäßes Kompostieren und die richtige Anlage des Komposthaufens

- Errichtung des Komposthaufens nicht unmittelbar an der Grundstücksgrenze um ein Hinüberfallen von Abfällen zu vermeiden
- Errichten des Komposthaufens möglichst weit entfernt von Fenstern, Türen oder Terrassen des Nachbarn zur Vermeidung von Geruchsbeeinträchtigungen.

Lärm
Altglascontainer

Wer Flaschen in Altglascontainer wirft, verursacht meistens Lärm. So werden Lärmpegel von 65 bis 85 Dezibel (A) erreicht. Aus Gründen der Lärmvermeidung dürfen die Altglascontainer nur werktags (montags bis samstags) von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 15.00 bis 19.00 Uhr befüllt werden.

Feiern, Partys

Für Partys und Grillfeste gilt die Nachtruhe von 22.00 bis 6.00 Uhr. Es ist immer besser, vor der Party die Nachbarn zu informieren und - so weit wie möglich - mit ihnen einen Zeitrahmen zu vereinbaren.

Gartengeräte

Motorenbetriebene Gartengeräte (z.B. Rasenmäher, Heckenschere, Motorkettensägen, Vertikutierer, Schredder) dürfen in Wohngebieten nicht an Sonn- und Feiertagen und werktags nicht zwischen 20.00 und 7.00 Uhr betrieben werden.

Die Nutzung von bestimmten motorbetriebenen Geräten, wie Grastrimmer, Graskantenschneider, Laubbläser und Laubsammler ist an Werktagen nur in der Zeit von 9.00 bis 13.00 Uhr und 15.00 bis 17.00 Uhr erlaubt.

Heimwerken

Um die Ruhe der Mitbewohner und Nachbarn zu achten, sind lautstarke Tätigkeiten wie Klopfen, Bohren oder Sägen werktags um 20.00 Uhr zu beenden. An Sonn- und Feiertagen sind diese Arbeiten gänzlich untersagt.

Kinderlärm

Das Spielen von Kindern, auch wenn es einmal lauter zugehen sollte, entspricht der üblichen Nutzung eines Gartengrundstücks im Wohngebiet und stellt zumindest tagsüber nach gängiger Rechtsprechung keine wesentliche Beeinträchtigung der Nachbarn dar und ist somit zumutbar und hinnehmbar. Auch

wenn der Kinderlärm als störend empfunden wird, ist er als Lebensäußerung unvermeidbar.

Musikanlagen

Musikanlagen sollten grundsätzlich auf Zimmerlautstärke betrieben werden, Bassregler auf möglichst niedrigen Werten stehen, damit eine Störung der Mitbewohner des Hauses oder der Nachbarn ausgeschlossen ist.

Tiere

Lärm von Tieren wird allzu oft und gerne von deren Besitzern überhört, während die Nachbarn sich durch ständiges Bellen, Kläffen, Kreischen oder Krähen doch sehr gestört fühlen. Tierbesitzer sollten das berücksichtigen.

In vielen Fällen ist es empfehlenswert, dass sich die Betroffenen zunächst selbst mit dem Lärm-Verursacher in Verbindung setzen und versuchen, die Angelegenheit auf gutlichem Wege zu bereinigen.

Gegenseitige Rücksichtnahme, Einhaltung der Ruhezeiten und Vermeidung von unnötigem Lärm sind immer noch der beste Weg, um Lärmbelästigungen und Nachbarschaftsstreitigkeiten gar nicht erst entstehen zu lassen.

Plakatierung

Im Bereich von Verkehrsflächen und Anlagen ist wildes Plakatieren verboten und im Einzelfall nur mit Genehmigung des Ordnungsamtes zulässig.

Rattenbekämpfung

Zur Durchführung von Maßnahmen sind eigenverantwortlich die Grundstückseigentümer verpflichtet. Die Verantwortlichkeit des Grundstückseigentümers und die Bekämpfung dieser Schädlinge sind je nach Lage des Falles unter anderem im Infektionsschutzgesetz ausdrücklich vorgeesehen. Aber auch schon im Rahmen des präventiven Gesundheitsschutzes und der dem Eigentümer obliegenden Verkehrssicherungspflicht ist eine Bekämpfung unumgänglich.

Es bleibt jedem Eigentümer überlassen, eigenverantwortlich zu entscheiden, ob er sich

- gegen Entgelt - eines Schädlingsbekämpfers bedient, oder die Bekämpfung mit den in Fachgeschäften zu erwerbenden und für den Privatgebrauch zugelassenen Rattenbekämpfungsmitteln selbst

durchführt. Hierbei sind die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen und Anwendungshinweise unbedingt zu beachten.

Reitkennzeichen und Reitabgabe

Beim Reiten in der freien Landschaft oder im Wald muss ein gut sichtbares, am Pferd angebrachtes gültiges Kennzeichen geführt werden. Gültig wird das Kennzeichen durch die jährlich zu erneuernde Reiterplakette (Aufkleber), deren Farbe jährlich wechselt. Die Reitkennzeichen bzw. -plaketten können beim Umweltamt des Oberbergischen Kreises, Moltkestr. 42, 51643 Gummersbach, Telefon 02261/88-6718 oder 02261/88-6719, erworben oder angefordert werden.

Auf der Internetseite www.obk.de/reitkennzeichen gibt es weitere Informationen zur Kennzeichnungspflicht. Der Antrag für Reitkennzeichen und Reitplakette kann darüber hinaus auch online gestellt werden.

Rückschnitt von Bäumen, Sträuchern und Hecken

Bäume, Sträucher und sonstige Anpflanzungen auf Grundstücken dürfen die Sicherheit des Straßenverkehrs nicht behindern. So können zum Beispiel keine ausreichenden Sichtverhältnisse mehr bestehen oder sich Verletzungsgefahren für Fußgänger ergeben. Ebenso können Verkehrszeichen verdeckt werden.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen sind die Eigentümer und Besitzer von Bäumen, Sträuchern und Hecken an öffentlichen Straßen und Wegen verpflichtet, diese Anpflanzungen so zurückzuschneiden, dass die Sicherheit des Straßenverkehrs nicht beeinträchtigt ist. Um derartige Beeinträchtigungen zu vermeiden, muss bei öffentlichen Verkehrsflächen der Luftraum über den Fahrbahnen mindestens 4,50 Meter, über Gehwegen bis 2,50 Meter Höhe von überhängenden Ästen und Zweigen freigehalten werden. Der Bewuchs ist entlang der Gehwege bis zur Gehweghinterkante, also bis zur Grundstücksgrenze zurückzuschneiden.

An Straßeneinmündungen und -kreuzungen müssen Hecken, Sträucher und andere Anpflanzungen stets so niedrig gehalten werden, dass eine ausreichende

Übersicht für den Kraftfahrer gewährleistet ist.

Gleichzeitig sind Bäume auf ihren Zustand, insbesondere auf Standicherheit, zu untersuchen und dürres Geäst zu entfernen.

In der Zeit vom 01. März bis zum 30. September ist es allerdings verboten Hecken, Sträucher, Gebüsche oder Wallhecken zu roden, abzuschneiden oder zu zerstören. Unberührt davon bleiben schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen. Diese Vorschrift dient dem Schutz von Nist-Wohn-, Brut und Zufluchtsstätten geschützter Tierarten.

Schornsteinfeger -

Wer ist bei mir zuständig?

Die Zuständigkeit für die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger liegt nach der Reform des Gesetzes bei der Bezirksregierung Köln.

Für Nümbrecht können Sie über die Internetseite der Schornsteinfeger-Innung - www.schornsteinfegerinnung-koeln.de

für alle Straßen, den für diesen Kehrbezirk bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger ermitteln.

Straßen- und Gehwegreinigung

Die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege ist - soweit kein maschineller Kehrdienst erfolgt - auf die Anlieger übertragen und nach Bedarf, mindestens aber vierzehntägig, durchzuführen. Sind auf beiden Seiten einer Straße Anlieger reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht jeweils bis zur Straßenmitte. Dabei sind alle Verunreinigungen zu beseitigen, unabhängig von Verursacher oder Art.

Zonenhalteverbot

Im Ortskern von Nümbrecht besteht ein sogenanntes „Zonenhalteverbot“ mit Parkscheibepflicht. Der Bereich ist durch Ausschilderung an allen Zufahrten zum Ortskern gekennzeichnet. Dies bedeutet, dass für alle Parkflächen innerhalb der von diesen Verkehrszeichen begrenzten Zone die Parkscheibennutzung zwingend vorgeschrieben ist. Die Parkzeit ist auf diesen Flächen auf 2 Stunden begrenzt.

Grundsätzlich gilt:

„In Nümbrecht kann man kostenlos parken“.

Ab sofort können Sie in Nümbrecht Fahrradboxen mieten

Sie möchten den Bus nehmen und Ihr Fahrrad sicher abstellen oder suchen für Ihren Aufenthalt in Nümbrecht eine geeignete Parkmöglichkeit für Ihr Fahrrad? Dann können Sie ab sofort an den Bushaltestellen Nümbrecht Ortsmitte, Wiehler Straße/Bierenbachtal und Winterborn Fahrradboxen mieten. Auch stehen hier neuerdings überdachte Fahrradbügel zur Verfügung.

Und so funktioniert radbox.nrw
Über das Onlineportal www.radbox.nrw und die gleichnamige App können Sie sich mit wenigen Klicks registrieren und für eine geringe Gebühr einen sicheren Fahrradstellplatz buchen.

Der Tarif variiert zwischen 1 Euro für eine 24 Stunden-Buchung und 15 Euro für eine Monatsbuchung. ÖPNV-Abo-Kunden erhalten einen Rabatt von 50 %. Alle Informationen zum neuen Angebot finden Sie unter www.radbox.nrw sowie auf der Internetseite der Gemeinde Nümbrecht unter www.nuembrecht.de in der Rubrik Leben in Nümbrecht/Mobilität. radbox.nrw ist ein Bike-and-ride(B+R)-Buchungs- und Zugangssystem, das NRW-weit über das vorhandene Stellplatzangebot in verschließbaren Fahrradabstellanlagen an zentralen ÖPNV-Haltepunkten informiert. Damit soll das Fahrradfahren attraktiver und der



Umstieg auf umweltfreundliche Verkehrsmittel erleichtert werden. Die einheitliche Gestaltung des Angebots schafft zudem Wiedererkennungswert und macht die Handhabung einfach.

Beschädigte Waldflächen werden weiter gefördert

Wer kleine durch Trockenheit und Borkenkäferbefall beschädigte Waldflächen auf Nümbrechter Gemeindegebiet besitzt, kann von der Gemeinde nach wie vor finanzielle Unterstützung erhalten. Die Laufzeit des Förderprogramms „Wiederaufforstung von Kalamitätsflächen im Kleinstprivatwald im Gemeindegebiet Nümbrecht“ wurde um ein weiteres Jahr verlängert, so dass Anträge bis Juni 2026 - vorhandene Fördermittel vorausgesetzt - eingereicht werden können.

Das kommunale Förderprogramm zielt darauf ab, den durch den Klimawandel stark geschädigten Wald nachhaltig wiederaufzubauen und einen lokalen Beitrag zum Erhalt dieses wichtigen Ökosystems zu leisten. Gefördert werden Kalamitätsflächen von bis zu 1 Hektar Größe, die vor der Schädigung einen Nadelholzanteil von mindestens 50 % aufwiesen. Die Förderung umfasst ein Maßnahmenbündel, bestehend aus einer fachlichen Pflanzberatung, dem Einkauf und Einbringen von Pflanzenmaterial/Saatgut und



mechanischem Pflanzenschutz sowie einer Nachkontrolle der vorgenommenen Bepflanzung. Antragsberechtigt sind natürliche

und juristische Personen des privaten Rechts sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse.

Zwei ortskundige forstfachlich ausgebildete Personen vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW sowie der Holzkontor Rhein-Berg-Siegerland GmbH betreuen das Programm und stellen durch ihre Fachexpertise eine standortgemäße und zugleich klimawandelangepasste Wiederaufforstung sicher. Je nach Größe der zu bepflanzen Fläche kann der Zuschuss pro Antrag bis zu 2.000 € betragen. Die Kosten für die Pflanzberatung und Nachkontrolle werden zu 100 % von der Gemeinde übernommen.

Wichtig ist, dass zuerst der Förderantrag bei der Gemeinde Nümbrecht eingereicht wird. Erst dann beginnt, nach erfolgreicher Antragsprüfung, das Förderverfahren und es kann im ersten Schritt die fachliche Pflanzberatung in Anspruch genommen werden. Die Förderrichtlinie sowie alle Informationen zum Förderverfahren und was bei der Antragstellung zu beachten ist, finden Sie auf der Internetseite der Gemeinde Nümbrecht unter www.nuembrecht.de.

Hinweise des Ordnungsamtes zur Benutzung von Feuerschalen und Feuerkörben



Feuerschalen und Feuerkörbe bis maximal einem Meter Durchmesser sind im Sinne des Immissions-schutzes „nicht genehmigungsbedürftige Anlagen“, die der Wärme-gewinnung als so genannte Wärme- oder Gemütlichkeitsfeuer dienen.

Bei der Nutzung müssen jedoch bestimmte Voraussetzungen eingehalten werden, damit es nicht zu Gefährdungen und Rauchbelästigungen der Nachbarschaft kommt:

- Als Brennstoff wird ausschließlich trockenes, naturbelassenes, stückiges Holz, in Form von Scheitholz, kurzen Ästen und Reisig, verwendet.
- Holzfeuer mit Holzspänen oder Kohlen- bzw. Grillanzünder entfachen.
- Sogenannte Brandbeschleuniger, wie Benzin, Verdünnung, Spiritus, niemals verwenden - es droht Explosionsgefahr!
- Bei anhaltender Trockenheit oder starkem Wind sollte kein Holzfeuer entzündet werden.
- Abfälle gehören niemals in

Holzfeuer.

- Verboten sind Gartenabfälle, wie zum Beispiel Rasenschnitt, frischer Baum- und Strauchschnitt, Laub, sowie Holzabfälle aus gestrichenem, lackiertem oder mit Holzschutzmittel behandeltem Holz, mit Teer oder Dachpappe verunreinigtem Abbruchholz, Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten, u.ä.
- Die Feuerstelle stets in ausreichendem Abstand zu Gebäuden und brandgefährdeten Gegenständen anlegen.
- Bei starker Rauchentwicklung oder Funkenflug Feuer unverzüglich löschen.
- Feuer immer bis zum Erlöschen der Glut beaufsichtigen.

Programm Jugendzentrum Nümbrecht



Montag: 15 Uhr - 20 Uhr
Offener Treff

Dienstag: 15 Uhr - 20 Uhr
Offener Treff
16:15 Uhr - 18:30 Uhr Bogenschießen (jede gerade Kalenderwoche)

16:15 Uhr - 20 Uhr Klettern (jede ungerade Kalenderwoche)

Mittwoch: 15 Uhr - 16 Uhr
Offener Treff
16 Uhr - 17:30 Uhr Kochen im Juze für Kinder und Jugendliche ab 8 Jahren.
Unkostenbeitrag: 0,50 €.
Anmeldung im Juze.
17:30 Uhr - 21 Uhr
Offener Treff

Donnerstag: 15 Uhr - 20 Uhr
Offener Treff

Freitag: 14 Uhr - 18 Uhr
Offener Treff
18 Uhr - 20 Uhr Juze +16 (jede ungerade Kalenderwoche) für

alle ab 16 Jahren mit altersentsprechendem Angebot.
20 Uhr - 23 Uhr Nachtsport
20 Uhr - 21 Uhr für Kids
ab 12 Jahren und
21 Uhr - 23 Uhr ab 16 Jahren in der alten Sporthalle am Schulzentrum Nümbrecht

Samstag und Sonntag: Programm nach Vereinbarung oder Ankündigung im Juze.

Ausführliche Infos zu unseren vielseitigen Freizeitangeboten erhalten Sie im Jugendzentrum Nümbrecht und unter www.jugendzentrum-nuembrecht.de.

Streetwork Nümbrecht



Jörn Hägele

E-Mail: streetwork@nuembrecht.de

Handy: 0151 42576813

Terminabsprachen sind jederzeit möglich!

Die nächste Ausgabe erscheint am:
Donnerstag, 25. September 2025
Annahmeschluss ist am:
18.09.2025 um 10 Uhr

RAUTENBERG MEDIA Zeitungspapier –
PEFC & FSC:
Made of paper awarded the EU Ecolabel
LIC no. NOR/011/002, supplied by Norske Skog

IMPRESSUM NÜMBRECHT AKTUELL

HERAUSGEBER, DRUCK UND VERLAG

RAUTENBERG MEDIA KG
Kasinostraße 28-30 · 53840 Troisdorf
HRA 3455 (Amtsgericht Siegburg)
USt-ID: DE214364185
Komplementär: Dr. Franz-Wilhelm Otten
Tel. 02241 260-0
willkommen@rautenberg.media
Verantwortlich gemäß § 18 Abs. 2 MStV:
Nathalie Lang und Corinna Hanf
Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Dunja Rebinski

ERSCHEINUNG 14-täglich

RUBRIKWEISE

INHALTLICHE VERANTWORTUNG

Amtliche Bekanntmachungen:
Gemeindeverwaltung Nümbrecht
Bürgermeister Hilko Redenius
Hauptstraße 16 · 51588 Nümbrecht
Politik (Mitteilungen der Parteien):
CDU Thomas Hellbusch
SPD Sandra Wendt
FDP Dominik Trautmann
WGHL Rainer Galunder
Bündnis 90 / Die Grünen Marie Brück
GUD Wilhelm Weber

Die inhaltliche Verantwortung für die Beiträge in den oben genannten Rubriken liegt bei den jeweils benannten Personen bzw. Institutionen. Die Redaktion nimmt keine inhaltliche Prüfung dieser Beiträge vor.

Verteilung & rechtliche Hinweise

Kostenlose Hauszustellung in Nümbrecht. Keine Zustellgarantie. Einzelheft: 5,00 € zzgl. Porto (Bestellung über die Herausgeberin). Geschützte Warenzeichen sind meist nicht gesondert gekennzeichnet; fehlende Hinweise begründen kein Nutzungsrecht. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht zwingend die Meinung der Redaktion wieder.

Pressematerial & eingesandte Inhalte

Eingesandtes Material wird nicht zurückgesandt. Ein Anspruch auf Veröffentlichung besteht nicht. Die Einreichenden haften für Inhalte, Richtigkeit und vollständige Quellenangaben. Mit der Einreichung wird Rautenberg Media ein einfaches Nutzungsrecht zur Veröffentlichung in Print- und Onlinemedien eingeräumt – auch für Bildmaterial. Die Einreichenden garantieren die Rechteinhaberschaft und stellen Rautenberg Media von Ansprüchen Dritter frei. Bei versehentlichem Weglassen von Namens- oder Quellenangaben verzichten sie auf daraus entstehende Ansprüche. Fremdbeiträge erscheinen auf Verantwortung der jeweiligen Einreichenden. Die Redaktion wählt aus und bearbeitet, übernimmt aber keine Haftung für Inhalte.

KONTAKT

MEDIENBERATERIN

Daniela Kessler
Fon 02241 260-131
d.kessler@rautenberg.media

VERTEILUNG

Regio Presse Vertrieb GmbH
mail@regio-pressevertrieb.de
regio-pressevertrieb.de

VERKAUF Fon 02241 260-112
verkauf@rautenberg.media

REDAKTION Fon 02241 260-250 /-212
redaktion@rautenberg.media

RAUTENBERG MEDIA ONLINE

rautenberg.media
facebook.de/rautenbergmedia
instagram.de/rautenberg_media
vimeo.com/rautenbergmedia



ZEITUNG

nuembrechtaktuell.de/e-paper

SHOP

rautenberg.media/anzeigen

- ZEITUNG
- DRUCK
- WEB
- FILM

Erpelsfest am 21. September



Das 11. „Nömmerder Erpelsfest“ (Nümbrechter Kartoffelfest) findet am 21. September statt. Als Krönung der „Kartoffeltage“, die im September in den örtlichen Gastronomiebetrieben stattfinden, feiert die Nümbrechter Aktionsgemeinschaft NAG ihr buntes, regionales Fest auf Hauptstraße und Dorfplatz.

Die traditionellen Bestandteile des Festes sind der Herbstmarkt, der verkaufsoffene Sonntag sowie die Live-Musik in der Ortsmitte. Das alles in einem familienfreundlichen Rahmen und mit einem vielseitigen Verpflegungsangebot. Das Thema Nachhaltigkeit und Ernährung wird in diesem Jahr von der Fruchtsaftkellerei Weber aus Lindscheid unterstützt. Das heimische Obst - insbesondere der Apfel - wird dabei eine saftige Rolle spielen! Bei der Bergischen Gartenarche gleich nebenan, gibt es eine Ausstellung von verschiedenen Kartoffelsorten sowie viele Infos über den Anbau von Obst und Gemüse im eigenen Garten. Auch der „Klickwinkel“ ist wieder dabei. Vor einem schönen Hintergrund können die Besucher Erinnerungsfotos machen und diese per QR-Code über die NAG-Medien mit der Welt teilen.

Der straßenfüllende Herbstmarkt bietet zahlreichen Händlern aus der Region Platz zur Präsentation ihrer Waren und Dienstleistungen. Hier findet man Kunsthandwerk aus Ton, Stoff, Papier oder Holz, sowie ein familienfreundliches Angebot mit Hüpfburg, Basteltisch,

Kinderschminken und vielem mehr. Zwischen dekorativen Treckern locken gemütliche Strohbällen zum Plaudern und Verschnauften ein.

Die Mitgliedsbetriebe der NAG, sowie weitere Händler auf der Hauptstraße und am Busbahnhof öffnen ihre Türen für den verkaufsoffenen Sonntag und bieten auch vor der Ladentür herbstliche Aktionen an. Getragen wird das Erpelsfest natürlich auch von vielen leckeren Kartoffelgerichten und typischen, herbstlichen Speisen, wie Zwiebelkuchen und Kartoffelsuppe. Besonders die Reibekuchen dürfen für den Oberberger nicht fehlen; es gibt sie an drei Standorten! Ergänzt wird die Speisekarte vom Heimatverein Nümbrecht mit Waffeln am Stiel, von der Q2 des Homburgischen Gymnasiums HGN mit Kaffee und Kuchen und den örtlichen Bäckern mit Kartoffelbrot. Die Nümbrechter Gastronomen runden das kulinarische Angebot ab.

Auf der Bühne in der Ortsmitte präsentiert sich ab 14 Uhr spielt die Band „THE CUE“ mit einer rockigen Playlist. Bereits 2023 wurde bei dieser Musik spontan auf der Kreuzung getanzt! Die Live-Musik fürs Erpelsfest wird von den Gemeindewerken Nümbrecht gesponsert.

Besonders liebevoll gewonnene Highlights sind auch wieder dabei: der Brennholzveredler Arnd Schmidt, die Hüpfburg und das Bastelzelt der Gemeindewerke Nümbrecht GWN und die Alpakas aus Geringshausen bereichern unser Fest. Der abschließende Höhepunkt wird traditionell das Entenrennen des DLRG Nümbrecht um 17 Uhr am Weiher vor dem Parkhotel sein. Die Startnummern für die kleinen, gelben Entchen, die zu Wasser gelassen werden, können als Lose erworben werden. Ein Los kostet 1,50 Euro und 8 Lose gibt es für 10 Euro. Es warten schöne Gewinne.

Die Nümbrechter Aktionsgemeinschaft freut sich auf viele Besucher beim diesjährigen Erpelsfest! www.nuembrechter-aktionsgemeinschaft.de, Instagram: @nag.nuembrecht.de

Ende: Aus dem Rathaus

Geänderte
Öffnungszeiten
des Rathauses
(ab 01.07.2025)

Allgemeine Öffnungszeiten:	
Mo – Do	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr
	13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Fr	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Bürgerbüro u. Touristinfo:	
Mo – Do	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr
Mo u. Mi	13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Di u. Do	13:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Fr	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Sozialamt: <i>Mittwochs geschlossen</i> <u>SGB XII</u>	
Mo, Di, Do, Fr.	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
<u>Asyl:</u>	
Mo, Di, Do, Fr.	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Do	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
<u>Wohngeld:</u>	
Mo, Di, Do, Fr	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Do	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Standesamt:	
Mo – Do	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr
Mo u. Do	13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Fr	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Notfallrufnummern
außerhalb der Öffnungszeiten

Ordnungsamt	02261 65028
über die Leitstelle des OBK	
Notfall Strom	02293 9113-44
Notfall Gas	02293 9113-77
Notfall Wasser	02293 9113-22
Störung Breitband	02293 9113-66
Störung Wärme	02293 9113-33